

Vereinsatzung Sport Löwen Baden e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der am 19.11.2006 gegründete Verein führt den Namen Sport Löwen Baden und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist seit dem 17.11.2008 als gemeinnütziger Verein eingetragen und erhält daher den Zusatz „e.V.“.
- b) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Turnerbund sowie in den Fachverbänden des Badischen Turnerbund und Badische Sportjugend an. Zusätzlich ist die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, deren Sportarten im Verein in relevantem Ausmaß betrieben werden, angestrebt. Die jeweiligen Satzungen und Ordnungen erkennt der Verein an.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Inline-Skaten, Wandern, Mountain-Bike und Kanu fahren verwirklicht. Zusätzliche Sportarten können jederzeit in das Programm aufgenommen werden.
- b) Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Sport.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Aufwandsentschädigung trifft der Gesamtvorstand einstimmig innerhalb einer Vorstandssitzung.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Mitgliedsstruktur

- a) Der Verein hat sowohl stimmberechtigte Mitglieder als auch nicht-stimmberechtigte Mitglieder.
- b) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Ehrenmitglieder
- c) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Fördermitglieder
 - Temporäre Mitglieder
- d) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- b) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 a bis c ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Bei Beitrittserklärungen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- c) Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme (entspr. § 3).
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1. Austritt
 - 2. Ausschluss
 - 3. Tod
 - 4. Auflösung des Vereins
 - 5. automatischen Ablauf im Falle eines temporären Mitglieds entsprechend §4 g
- e) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Abweichend hierzu endet eine temporäre Mitgliedschaft auf Basis von §3 e automatisch zum 31. März des nachfolgenden Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- f) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
In Ausnahmen kann der Vorstand einen Verzicht auf die Zahlung beschließen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

- g) Eine temporäre Mitgliedschaft auf Grundlage des §3 e beginnt mit der Anmeldung zu einem für temporäre Mitglieder zugelassen Angebot.
Es handelt sich hierbei um eine zeitlich begrenzte, eingeschränkte Mitgliedschaft. Sie berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an speziell gekennzeichneten Angeboten des Vereins. Über die für temporäre Mitglieder zugelassenen Angebote entscheidet der Vorstand.
Mit einer temporären Mitgliedschaft sind keine weiteren Rechte und Pflichten verbunden.
- h) Die Ehrenmitgliedschaft nach §3 d kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vergeben und auch widerrufen werden.

§ 5 - Ehrenmitglieder

- a) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ebenso der Widerruf.

§ 6 - Fördermitglieder

- a) Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Teilnahme am aktiven Vereinsgeschehen, welche durch Ihren Mitgliedsbeitrag den Verein unterstützen.
- b) Sie erhalten keine Zuwendungen vom Verein oder Mitgliedsrabatte bei vergünstigten Veranstaltungen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz verpflichtet.
- b) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Ordnung dokumentiert.
Bei temporären Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag bereits in der Gebühr für die Nutzung des entsprechenden Angebots enthalten.
Das temporäre Mitglied kann jederzeit eine Mitgliedschaft nach §3 a bis c

beantragen. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Vereinsordnung zu entrichten.

- c) Nicht-stimmberechtigte Mitglieder können keine Funktion im Verein übernehmen.

§ 8 - Maßregelung gegenüber Mitgliedern

- a) Gegen Mitglieder können in folgenden Fällen vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
1. erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 2. Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse
 3. Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 4. vereinsschädigendes Verhalten, schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
 5. unehrenhafte Handlungen
- b) Maßregelungen sind:
1. Ausschluss aus einer Veranstaltung, bei 2 Ausschlüssen siehe §7 b 2
 2. Ausschluss aus dem Verein
- c) In den Fällen einer Maßregelung ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 15 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per E-Mail zuzusenden.
- d) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Diese üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 10 - Abteilungen

- a) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine funktionale Untergliederung als unselbstständiger Teil des Hauptvereins im Sinne des §51 Satz 3 AO gegründet werden.
- b) Für die unselbstständigen Abteilungsversammlungen, sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsleiter gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- c) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geregelt und durch den Finanzvorstand kontrolliert.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 8. Beschlussfassung über Anträge für die Mitgliederversammlung
 9. Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §5
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- b) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- c) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronischer [per E-Mail] Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen oder elektronischen [per E-Mail] Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im exakten Wortlaut mitgeteilt werden.
- d) Für eine beschlussfähige Mitgliederversammlung ist eine satzungsgemäße Einladung ausreichend. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- e) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
- f) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- h) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied und dem Vorstand gestellt werden.
- i) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- k) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie dürfen jedoch als Gäste daran teilnehmen.

§ 12 - Vorstand

- a) Um in den Vorstand von Sport Löwen Baden e.V. gewählt werden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - volljährig und geschäftsfähig
 - mindestens ein Jahr ununterbrochene engagierte Mitgliedschaft im Verein Sport Löwen Baden e.V.
- b) Der Vorstand gibt es folgenden Funktionen:
 - geschäftsführender Vorstand
 - unterstützender Vorstand
 - Finanzvorstand
- c) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- d) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

- e) Gerichtlich und außergerichtlich kann der Verein durch ein einzelnes Vorstandmitglied vertreten werden.
- f) Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von 6 Wochen ein Übergangskandidat bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu bestellen.
- g) Die Mitgliederversammlung kann eine Person mit der Ausübung mehrerer Vorstandsämter beauftragen.
Unabhängig von der Anzahl der übernommenen Vorstandsämter haben alle Mitglieder des Vorstands das gleiche Stimmrecht.
- h) Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom gesamten anwesenden Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 - Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kasse und das Konto des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- c) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands und des übrigen Vorstandes.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Angeboten gemäß §2 dieser Satzung.

§ 15 - Inkrafttreten

- a) Die geänderte Satzung wurde am 14.04.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Sport Löwen Baden e.V. beschlossen und tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- b) Alle bisherigen Satzungen des Vereins verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.